Urteilsbesprechung

Für die fehlerhafte Planung von Fachingenieuren haftet der Architekt nur, wenn er fehlerhafte Vorgaben erteilt, ungeeignete Fachleute auswählt oder auch für ihn erkennbare Mängel übersieht

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014, I – 5 -84/11

130. Ausgabe, Juni 2014

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Bürohochhaus wurde auf Empfehlung von Fachplanern, die der bauleitende Architekt ausgewählt hatte, mit Stoff-Screens ausgestattet, die keinen ausreichenden Sonnenschutz boten. Die Kosten von ca. 1 Million Euro für die Mängelbeseitigung rechnete der Bauherr gegen ausstehendes Architektenhonorar auf und machte Schadenersatz geltend. Damit konnte er sich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf nicht durchsetzen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht verneinte eine Mitschuld des Architekten für die fehlerhafte Empfehlung der von ihm ausgewählten Fachplaner. Der Architekt hafte für Fehler von Fachplanern nur ausnahmsweise. Nur wenn er den Fachplanern falsche Vorgaben erteilt, diese fehlerhaft ausgewählt oder von diesen verursachte Mängel nicht gerügt habe, obwohl sie für ihn erkennbare gewesen seien, träfe ihn eine Mitschuld. Vorliegend habe der Architekt zutreffend die Notwendigkeit eines Sonnenschutzes erkannt. Gegen die Fachkunde der von ihm ausgewählten Bauphysiker seien keine Einwände erhoben worden. Bei der Erörterung der Materialauswahl für den Sonnenschutz habe er nicht erkennen können, dass die Berechnungen der Bauphysiker zur Dämmwirkung der Stoff-Screens fehlerhaft war.

3. Hinweis für die Praxis

- Gerade bei anspruchsvollen Gestaltungen sollten Fachplaner hinzugezogen werden, wenn Architekt oder Bauherr sich ihrer Sache nicht sicher sind. Das ist die beste Versicherung.
- Das Risiko der Haftung für eine fehlerhafte Auswahl der Fachplaner ist gering, deren Fehler verursachen aber regelmäßig erhebliche Probleme bei der Durchsetzung des Honoraranspruches
- Empfehlungen von Sonderfachleuten sollten sich andere Beteiligte nur zu Eigen machen, wenn sie sicher sind, das sie richtig sind.
- Vor- und Nachteile anspruchsvoller Gestaltungen sollten mit dem Bauherrn ausführlich besprochen werden.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft